

RECHTSSCHUTZORDNUNG DES FREELENS E.V.

Vorstandsbeschluss vom 13. Februar 2012

§ 1 VORAUSSETZUNGEN DES RECHTSSCHUTZES

Rechtsschutz gewährt wird den Vereinsmitgliedern des FREELENS e.V. in Ausübung ihrer freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit als Fotograf. Kein Rechtsschutz wird Mitgliedern gewährt, die nicht in Deutschland ihren Wohnsitz haben. Keinen Rechtsschutz erhalten Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben. Der Mitgliedsbeitrag, der berechtigt am Rechtsschutz für gerichtlich auszutragende Fälle teilzunehmen, beläuft sich zur Zeit für Vollmitglieder auf 240,00 Euro pro Jahr, für Studenten auf 110,00 Euro pro Jahr. Bei Zahlung eines ermäßigten Beitrages oder wenn der Beitrag gestundet wurde, besteht kein Rechtsschutz, wohl aber Anrecht auf Rechtsberatung.

Mitglieder genießen kostenlose Rechtsberatung ausschließlich durch FREELENS e.V. oder durch einen Anwalt nach Wahl von FREELENS e.V.

Der Rechtsschutz umfasst außerdem die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den nachstehend bezeichneten schuldrechtlichen Verträgen, die in Zusammenhang mit der freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit des Mitgliedes als Fotograf stehen:

- Honorarverträge,
- Verträge in Zusammenhang mit der vorhandenen oder anzuschaffenden Fotoausrüstung,
- Verträge im Zusammenhang mit der Büroeinrichtung, der Büroausstattung und dem Bürobedarf und
- Verträge im ursächlichen Zusammenhang mit Urheberrechten des Mitgliedes an Lichtbildern.

Der Rechtsschutz umfasst außerdem die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Mitgliedes im ursächlichen Zusammenhang mit Urheberrechten des Mitgliedes an Lichtbildern, die aus ungenehmigten oder vertragswidrigen Nutzungen resultieren.

Es besteht Rechtsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz besteht nicht.

§ 2 BEANTRAGUNG

(1) Anträge auf die Gewährung von Rechtsschutz sind ausschließlich an die Geschäftsstelle des FREELENS e.V. zu richten. Normalerweise erfolgt dieser Antrag durch Einreichung eines Klageentwurfes des betreuenden Anwaltes, der in Fällen von Honorarstreitigkeiten und Urheberrechtsverletzungen ein Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sein soll.

(2) FREELENS e.V. ist berechtigt, die geltend gemachten Forderungen, insbesondere die Schadensersatzberechnungen und Streitwertfestsetzungen der vertretenden Anwälte zu überprüfen – hierzu sind FREELENS e.V. entsprechende Schriftsatzentwürfe rechtzeitig – ausschließlich in zweifacher Ausfertigung per Post – zuzuleiten. FREELENS e.V. behält sich vor, den Ansatz von erfahrungsgemäß durch Gerichte angemessen betrachtete Werte zu verlangen.

(3) Bei Gerichtsverfahren ist der Rechtsschutz für jede Instanz und für jeden werterhöhenden Antrag gesondert, gegebenenfalls erneut, zu beantragen. Für ein bereits anhängiges Gerichtsverfahren wird im Regelfall nachträglich kein Rechtsschutz gewährt.

(4) Rechtsschutz, der über die Rechtsberatung hinausgeht und weitere Kosten verursacht, wird im Rahmen des § 1 gewährt, wenn die Prüfung der Sach- und Rechtslage des Einzelfalles, erforderlichenfalls durch FREELENS e.V. oder durch einen beauftragten Juristen, ergeben hat, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg bietet.

(5) Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz außerhalb der Rechtsberatung ist, dass das antragstellende Mitglied sein Recht noch nicht von sich aus auf andere Weise mit erheblichen Mitteln verfolgt hat und dass der Streitfall und/oder die Verletzerhandlung nach Beginn der Mitgliedschaft in FREELENS e.V. eingetreten sind.

(6) Für die Gewährung von Rechtsschutz sind in der Regel eine mindestens sechsmontatige ununterbrochene Mitgliedschaft in FREELENS e.V. und die vollständige Beitragszahlung erforderlich.

(7) Tritt ein Mitglied während eines laufendes Verfahrens aus FREELENS e.V. aus, erlischt die Rechtsschutzzusage.

§ 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN RECHTSSCHUTZ

- (1) Über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Vorstand des FREELENS e.V. in angemessener Frist. Der Vorstand kann die Entscheidung an eine zu diesem Zweck berufene Person delegieren.
- (2) Dem Mitglied und/oder seinem Anwalt ist die Entscheidung schriftlich und/oder per E-Mail mitzuteilen.
- (3) Je Kalenderjahr deckt der Rechtsschutz pro Mitglied maximal drei Rechtsschutzfälle.
- (4) Im Konfliktfall, wenn einem Mitglied kein Rechtsschutz gewährt wird, soll das Mitglied die Möglichkeit erhalten, sich an einen Ombudsmann aus dem FREELENS-Beirat zu wenden, um diese Entscheidung zu überprüfen.

§ 4 UMFANG DES RECHTSSCHUTZES

- (1) Der Rechtsschutz umfasst die Rechtsberatung und gerichtliche Vertretung des Mitgliedes - nicht jedoch die außergerichtliche Vertretung.
- (2) Grundsätzlich beschränkt sich die Rechtsschutzzusage auf die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (3) Je Rechtsschutzfall beträgt die gedeckte Höchstschatenssumme, Honorarforderung, Schadensersatzforderung etc. 50.000,00 Euro.

§ 5 DURCHFÜHRUNG DES RECHTSSCHUTZES DURCH EINEN RECHTSANWALT

- (1) Bei der Gewährung von Rechtsschutz behält sich FREELENS e.V. vor, nur Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht oder andere Fachanwälte zuzulassen.
- (2) Mit Stellung des Rechtsschutzantrages entbindet das Mitglied den Prozess führenden Rechtsvertreter und den Rechtsvertreter, der die vorherige Rechtsberatung durchgeführt hat, von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Vorstand des FREELENS e.V. oder einer von ihm delegierten Person zu entbinden.

§ 6 KOSTEN DES RECHTSSCHUTZES

- (1) Die Kosten des Rechtsschutzes trägt nach Maßgabe der Entscheidung über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes FREELENS e.V. Er kann sich dabei eines Versicherers bedienen.
- (2) Das Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wird, beteiligt sich an den Kosten mit einem Selbstbehalt von 500,00 Euro.

§ 7 PFLICHTEN DES MITGLIEDS

- (1) Hat FREELENS e.V. oder sein Versicherer Rechtsschutz erteilt, so ist das Mitglied verpflichtet, in jeder Weise an der Rechtsverfolgung mitzuwirken, insbesondere jede Veränderung der Sachlage unverzüglich dem Rechtsvertreter und FREELENS e.V. mitzuteilen. Für die Rechtsverfolgung wesentliche Schriftstücke sind vorzulegen. Von Vergleichsangeboten, Anerkenntnissen oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Streitfall stehenden Erklärungen des Gegners ist FREELENS e.V. unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (2) Das Mitglied darf selbst oder durch den Rechtsvertreter ohne die Zustimmung von FREELENS e.V. keine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand treffen.

- (3) Nach Beendigung des Rechtsstreites übersendet das Mitglied FREELENS e.V. ein vollständiges Exemplar des Urteiles/Vergleiches inkl. der Begründungen.

§ 8 BEENDIGUNG DES RECHTSSCHUTZES

- (1) Macht das Mitglied im Rechtsschutzantrag oder im Verlaufe des Verfahrens unwahre oder unvollständige Angaben, auch über eine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand oder kommt es seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft und die Kostenzusage nach § 6 auch für die Vergangenheit entzogen werden.
- (2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos oder wirtschaftlich sinnlos, so kann FREELENS e.V. den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen. Hat das Mitglied die Umstände, die zum Entzug des Rechtsschutzes führten, zu vertreten, so hat es dem zur Kostentragung verpflichteten Verband FREELENS e.V. die Kosten des Rechtsschutzes zu erstatten oder ihn von diesen Kosten freizustellen.

§ 9 RECHTSWEG / HAFTUNG

- (1) Entscheidungen aus dieser Rechtsschutzordnung und deren Auslegungen unterliegen nicht der Nachprüfung im Rechtswege.
- (2) FREELENS e.V., deren Vorstandsmitglieder und die in ihren Diensten stehenden oder für sie tätigen Personen haften aus der Rechtsschutzgewährung, insbesondere der Rechtsberatung, gegenüber dem Mitglied nur für Schäden, die ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.